

RS Lvwg 2020/10/16 LVwG-M-7/001-2020

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.10.2020

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

16.10.2020

Norm

B-VG Art 130 Abs1 Z2

SPG 1991 §29

SPG 1991 §38a Abs1

Rechtssatz

Die Verfügung eines Betretungs- und Annäherungsverbots setzt voraus, dass aufgrund bestimmter Tatsachen, insbesondere wegen eines vorangegangenen gefährlichen Angriffs, anzunehmen ist, dass der Gefährder einen gefährlichen Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit (des Gefährdeten) begehen werde. Demnach muss sich den einschreitenden Organen nach stRsp (zB VwGH Ra 2015/01/0193; Ra 2015/03/0079) ein Gesamtbild bieten, das mit einiger Wahrscheinlichkeit erwarten lässt, dass der Gefährder einen gefährlichen Angriff begehen werde. Entscheidungsrelevant dabei ist, dass bei dieser Prognose vom tatsächlichen bzw (angesichts der zur Verfügung stehenden Zeit bzw Möglichkeiten) zu fordernden Wissensstand des Organs im Zeitpunkt seines Einschreitens auszugehen ist.

Schlagworte

Maßnahmenbeschwerde; Betretungsverbot; Annäherungsverbot; Gefährlichkeitsprognose;

Verhältnismäßigkeitsprinzip;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNi:2020:LVwG.M.7.001.2020

Zuletzt aktualisiert am

30.11.2020

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noel.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at